AUFNAHMEKRITERIEN

Für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Kall

Inhalt

1. Einleitung und Zielsetzung 1
2. Platzvergabekriterien 3
2.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen der Platzvergabe 3
2.2 Alter des Kindes 4
2.3 Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium und Arbeitssuche 5
2.4 Pflege von Angehörigen 5
2.5 Betreuungsnotwendigkeit im Rahmen des Kinderschutzes 6
2.6 Besondere soziale und familiäre Bedarfslagen 6
2.7 Geschwisterkinder 7
2.8 Wohnort und Einzugsgebiet 7
2.9 Punktesystem und Bildung der Rangfolge 8
3. Punktesystem für die Vergabe von Betreuungsplätzen 9
4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Ausblick 10
Impressum 11

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Kall stellt als kommunaler Träger von Kindertageseinrichtungen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt bereit. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

In den Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen Betreuungsumfänge von wöchentlich 25, 35 oder 45 Stunden angeboten. Die konkrete Betreuungsstruktur der einzelnen Einrichtungen wird jährlich unter Berücksichtigung der bestehenden und zu erwartenden Bedarfe überprüft und in Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und verantwortlich für die Jugendhilfeplanung für das jeweils folgende Kindergartenjahr festgelegt.

Im Rahmen der Platzvergabe ist neben der Verfügbarkeit eines geeigneten Betreuungsplatzes auch der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Der erforderliche Betreuungsumfang wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 24 SGB VIII, festgestellt. Ziel ist es, die vorhandenen Betreuungskapazitäten möglichst bedarfsgerecht zu nutzen und den Familien einen ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Betreuungsumfang anzubieten.

Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur der Gemeinde Kall. Insbesondere in Einrichtungen oder Altersgruppen, in denen die Zahl der vorgemerkten Kinder die Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze übersteigt, ist eine Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich anspruchsberechtigten Familien erforderlich. Eine solche Auswahl muss anhand sachlicher, einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen.

Mit dem vorliegenden Konzept schafft die Gemeinde Kall daher einen verbindlichen Rahmen für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in ihren Kindertageseinrichtungen. Die bislang geltenden Aufnahmekriterien wurden hierzu überprüft, weiterentwickelt und durch ein kriterienbasiertes Punktesystem ergänzt. Durch die Gewichtung der einzelnen Kriterien soll eine möglichst objektive und vergleichbare Bewertung der Vormerkungen ermöglicht werden.

Das Konzept verfolgt insbesondere das Ziel, ein transparentes, gerechtes und nachvollziehbares Verfahren zu gewährleisten. Für Familien soll erkennbar sein, welche Kriterien bei der Platzvergabe berücksichtigt werden und mit welcher Gewichtung diese in die Entscheidung einfließen. Gleichzeitig erhalten die Einrichtungsleitungen und die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde ein einheitliches Instrument für die Vorbereitung, Prüfung und Dokumentation der Vergabeentscheidungen.

Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Platzvergabekriterien sind insbesondere folgende Grundsätze maßgeblich:

a) Rechtssicherheit und Beachtung der gesetzlichen Grundlagen

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz). Die festgelegten Kriterien müssen sachlich begründet sein und diskriminierungsfrei sowie einheitlich angewendet werden.

b) Transparenz, Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit

Die Kriterien für die Platzvergabe werden klar und verständlich definiert und mit einer festgelegten Punktegewichtung versehen. Dadurch soll für Familien nachvollziehbar sein, welche Gesichtspunkte bei der Vergabe berücksichtigt werden. Zugleich wird sichergestellt, dass vergleichbare Sachverhalte nach einheitlichen Maßstäben bewertet werden.

Das Punktesystem dient hierbei als Instrument zur strukturierten Priorisierung der Vormerkungen. Es unterstützt die Entscheidungsfindung, ersetzt jedoch nicht die erforderliche Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und der zugrunde liegenden Nachweise.

c) Einheitliches Verfahren und Dokumentation der Platzvergabe

Familien werden gebeten, ihre Betreuungswünsche rechtzeitig über den Kita-Navigator des Kreises Euskirchen zu erfassen und die für die Bewertung erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise sowie gegebenenfalls begründete Dringlichkeitsanträge bei den vorgemerkten Kindertageseinrichtungen einzureichen.

Die Platzvergaben werden auf Grundlage der festgelegten Kriterien und der vorliegenden Nachweise durch die Leitungen der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Anschließend erfolgt eine Prüfung durch die zuständigen Mitarbeitenden des Teams 1.3 – Kindergartenverwaltung. Soweit erforderlich, werden die Bewertungen und die daraus resultierenden Vergabeentscheidungen gemeinsam abgestimmt.

Der Träger stellt sicher, dass das Vergabeverfahren und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierzu gehören insbesondere die Anwendung der festgelegten Kriterien, die Berücksichtigung eingereichter Nachweise sowie erforderliche Abstimmungen und Gespräche mit den Familien.

Auf diese Weise schafft die Gemeinde Kall einen verbindlichen Rahmen, der die vorhandenen Betreuungskapazitäten, die individuellen Bedarfe der Familien sowie die gesetzlichen Vorgaben miteinander in Einklang bringt und eine einheitliche, sachgerechte und nachvollziehbare Vergabe von Betreuungsplätzen gewährleistet.

2. Platzvergabekriterien

Übersteigt die Zahl der vorgemerkten Kinder die Zahl der in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe anhand der nachfolgend festgelegten Platzvergabekriterien.

Ziel ist es, die vorhandenen Betreuungskapazitäten unter Berücksichtigung der individuellen Lebens- und Bedarfssituation der Kinder und ihrer Familien möglichst bedarfsgerecht, transparent, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar zu vergeben. Ein trägerweit einheitliches Punktesystem stellt dabei sicher, dass vergleichbare Sachverhalte nach einheitlichen Maßstäben bewertet werden.

2.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen der Platzvergabe

Ausgangspunkt jeder Platzvergabe ist die Anzahl der zum jeweiligen Aufnahmetermin tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diesen werden die für die Einrichtung vorgemerkten Kinder gegenübergestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder frei werdende Betreuungsplatz unabhängig vom Alter des aufzunehmenden Kindes vergeben werden kann. Maßgeblich sind insbesondere die genehmigte Gruppenstruktur, die jeweilige Gruppenform, die Alterszusammensetzung sowie die für das Kindergartenjahr vereinbarte Belegungsstruktur der Einrichtung. Die Platzvergabe erfolgt daher grundsätzlich innerhalb der jeweils relevanten Alters- und Platzkategorie.

Die Wartelisten werden entsprechend der für die Belegung maßgeblichen Altersstruktur betrachtet. Innerhalb der jeweiligen Altersgruppe erfolgt die weitere Priorisierung anhand der nachfolgend festgelegten Kriterien und des dazugehörigen Punktesystems.

Alle Kinder werden bei der Anwendung der Vergabekriterien unabhängig insbesondere von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder Religionszugehörigkeit nach einheitlichen Maßstäben berücksichtigt.

Maßgeblich für die Bewertung sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens vorliegenden Angaben und Nachweise. Kriterien, die nicht bereits aus den Angaben im Kita-Navigator hervorgehen, sind durch die Personensorgeberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

Vormerkungen mit Wechselwunsch:

Vormerkungen von Kindern, die zum gewünschten Betreuungsbeginn bereits einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und für die im Kita-Navigator ein Wechselwunsch zu einer anderen Einrichtung hinterlegt wurde, werden bei der Platzvergabe grundsätzlich nachrangig gegenüber Kindern ohne bestehenden Betreuungsplatz berücksichtigt.

Hintergrund dieser nachrangigen Berücksichtigung ist, dass für diese Kinder bereits ein Betreuungsangebot besteht und der bestehende Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich erfüllt ist. Bei begrenzten Platzkapazitäten sollen daher zunächst Kinder berücksichtigt werden, für die noch kein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Ein Wechselwunsch wird hierdurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Stehen nach Berücksichtigung der vorrangig zu versorgenden Kinder noch geeignete Betreuungsplätze zur Verfügung, werden die vorgemerkten Wechselwünsche anhand der festgelegten Platzvergabekriterien und des Punktesystems bewertet.

Liegen besondere familiäre, soziale oder pädagogische Gründe vor, die einen Wechsel der Kindertageseinrichtung erforderlich oder in besonderem Maße angezeigt erscheinen lassen, kann der Wechselwunsch darüber hinaus im Rahmen einer begründeten Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden. Die hierfür maßgeblichen Umstände sind entsprechend nachzuweisen bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2 Alter des Kindes

Das Alter des Kindes ist sowohl für die Zuordnung zu den verfügbaren Plätzen als auch für die Rangfolge innerhalb bestimmter Platzkategorien von Bedeutung. Maßgeblich ist das Geburtsdatum des Kindes.

Grundsätzlich werden innerhalb einer vergleichbaren Bedarfslage ältere Kinder vorrangig berücksichtigt. Dabei gelten für die verschiedenen Altersgruppen folgende Besonderheiten:

Kinder unter einem Jahr (U1)

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht, anders als für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, kein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Ein Anspruch auf frühkindliche Förderung besteht für Kinder unter einem Jahr nur, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind.

Bei der Vergabe der vorhandenen U3-Plätze werden daher zunächst die bestehenden gesetzlichen Betreuungsansprüche sowie die jeweilige Gruppen- und Belegungsstruktur der Kindertageseinrichtung berücksichtigt. Kinder unter einem Jahr können darüber hinaus im Rahmen vorhandener Kapazitäten aufgenommen werden, sofern geeignete Plätze zur Verfügung stehen und diese nicht zur Erfüllung vorrangiger Betreuungsansprüche benötigt werden.

Kinder im Alter von einem und zwei Jahren (U3)

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres werden die zur Verfügung stehenden U3-Plätze entsprechend der Gruppenstruktur der jeweiligen Einrichtung vergeben. Übersteigt die Zahl der Vormerkungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Priorisierung anhand des festgelegten Punktesystems.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3)

Bei der Vergabe von Ü3-Plätzen ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange einem Kind bis zum Eintritt der Schulpflicht noch für den Besuch einer Kindertageseinrichtung verbleibt.

Kinder im Alter von vier Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht, die bislang über keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung verfügen oder neu in das Gemeindegebiet bzw. das jeweilige Einzugsgebiet zuziehen, werden daher mit besonderer Priorität berücksichtigt. Ziel ist es, diesen Kindern vor dem Schuleintritt den Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Förderung zu ermöglichen.

Für die Zuordnung zur jeweiligen Altersgruppe ist das Alter des Kindes zum Stichtag 01. November des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.

2.3 Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium und Arbeitssuche

Bei der Platzvergabe wird berücksichtigt, in welchem Umfang die Betreuung des Kindes aufgrund der beruflichen oder ausbildungsbezogenen Situation der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.

Berücksichtigung finden insbesondere Kinder,

- deren alleinerziehender Elternteil/ personensorgeberechtigte Person berufstätig ist bzw. deren Eltern/ Personensorgeberechtigte berufstätig sind,
- deren alleinerziehender Elternteil/ alleinerziehende personensorgeberechtigte Person bzw. Eltern/ Personensorgeberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- deren alleinerziehender Elternteil/ alleinerziehende personensorgeberechtigte Person bzw. Eltern/ Personensorgeberechtigte an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
- deren alleinerziehender Elternteil/ alleinerziehende personensorgeberechtigte Person bzw. Eltern/ Personensorgeberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind.

Die jeweilige Situation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.4 Pflege von Angehörigen

Eine besondere familiäre Belastung kann berücksichtigt werden, wenn ein Elternteil bzw. eine personensorgeberechtigte Person regelmäßig die Pflege eines nahen Angehörigen übernimmt.

Voraussetzung ist, dass die Pflegesituation eine relevante zeitliche und persönliche Belastung für die Familie darstellt. Die Pflegebedürftigkeit sowie die Übernahme der Pflege sind durch geeignete Unterlagen, beispielsweise einen Nachweis der Pflegekasse, zu belegen.

2.5 Betreuungsnotwendigkeit im Rahmen des Kinderschutzes

Die höchste Priorität besteht bei Kindern, für die der Besuch einer Kindertageseinrichtung aus Gründen des Kinderschutzes oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Eine entsprechende Betreuungsnotwendigkeit ist durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder eine andere hierfür zuständige Fachstelle nachvollziehbar zu bestätigen.

Auch außergewöhnliche familiäre Situationen, die zu einem längerfristigen oder dauerhaften Ausfall einer wesentlichen Betreuungsperson führen, können entsprechend ihrer konkreten Auswirkungen auf die Betreuungssituation berücksichtigt werden.

2.6 Besondere soziale und familiäre Bedarfslagen

Besondere soziale oder familiäre Lebensumstände können berücksichtigt werden, wenn diese einen erhöhten Bedarf an institutioneller Betreuung und Förderung des Kindes begründen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- besondere Belastungen alleinerziehender Personensorgeberechtigter,
- fehlende oder erheblich eingeschränkte familiäre und soziale Unterstützungsstrukturen,
- besondere familiäre Belastungs- oder Krisensituationen,
- erhebliche oder längerfristige Erkrankung einer Betreuungsperson,
- soziale Isolation,
- besondere Belastungssituationen kinderreicher Familien,
- Flucht- oder Migrationserfahrungen in Verbindung mit einem konkreten Unterstützungs- oder Integrationsbedarf,
- Teilnahme eines Elternteils/ einer personensorgeberechtigten Person an einem Sprach- oder Integrationskurs sowie
- ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf des Kindes.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist stets die konkrete Bedarfslage des Kindes und seiner Familie. Die entsprechenden Umstände sind durch geeignete Nachweise oder eine Stellungnahme bzw. Dringlichkeitsbescheinigung einer beteiligten Fachstelle nachvollziehbar darzulegen.

2.7 Geschwisterkinder

Kinder, deren Geschwisterkind die gewünschte Kindertageseinrichtung zum vorgesehenen Aufnahmetermin bereits besucht und diese voraussichtlich noch für mindestens ein gemeinsames Kindergartenjahr besuchen wird, werden bei der Platzvergabe entsprechend berücksichtigt.

Die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern soll dazu beitragen, organisatorische Belastungen der Familien zu reduzieren und die parallele Inanspruchnahme mehrerer Kindertageseinrichtungen möglichst zu vermeiden.

2.8 Wohnort und Einzugsgebiet

Die Gemeinde Kall verfolgt das Ziel, eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen sicherzustellen. Hierzu werden den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Einzugsgebiete zugeordnet, die bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden Kinder berücksichtigt, die ihren ersten Wohnsitz im Gemeindegebiet Kall haben oder diesen spätestens zum vorgesehenen Betreuungsbeginn nachweislich in das Gemeindegebiet verlegen.

Kann innerhalb des jeweiligen Einzugsgebietes kein geeigneter Betreuungsplatz angeboten werden, können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Betreuungsplätze in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung angeboten werden.

Bei der Beurteilung einer zumutbaren Entfernung können insbesondere die Fahrzeit und die vorhandenen Verkehrsanbindungen berücksichtigt werden. Eine Fahrzeit von bis zu 30 Minuten mit dem Pkw bzw. mit verfügbaren öffentlichen Verkehrsmitteln gilt grundsätzlich als zumutbar.

Kita	**Einzugsgebiet**
Familienzentrum „Grünschnabel“ Hüttenstraße	1. Kall, Anstois 2. Keldenich, Wallenthalerhöhe
Kindergarten „Kallbachfrösche“ Kallbachstraße	1. Kall, Anstois 2. Golbach, Wallenthalerhöhe
Kindergarten „Jolepicher Pänz“ Golbach	1. Golbach, Straßbüsch 2. Kall, Sistig
„Schevener Wichtelnest“ Scheven	1. Scheven, Dottel, Wallenthal 2. Wallenthalerhöhe, Kall
Kindergarten „Pusteblume“ Keldenich	1. Keldenich, Dottel, Urft 2. Scheven, Steinfeld
Kindergarten „Schulstraßenbande“ Sötenich	1. Sötenich, Rinnen 2. Urft

Kinder- und Familienzentrum „Rappelkiste“ Sistig	1. Sistig, Frohnrath, Diefenbach, Gillenberg, Steinfelderheistert, Steinfeld 2. Rinnen, Benenberg
Kindergarten „Rabennest“ Krekel	1. Krekel, Roder, Rüth, Benenberg, Wahlen 2. Sistig, Steinfeld, Diefenbach, Gillenberg, Steinfelderheistert

2.9 Punktesystem und Bildung der Rangfolge

Für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze werden die festgelegten Platzvergabekriterien entsprechend ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet und mit einer definierten Punktzahl hinterlegt.

Dabei werden die für ein Kind zutreffenden Kriterien grundsätzlich additiv berücksichtigt. Aus der Summe der erreichten Punkte ergibt sich innerhalb der jeweils maßgeblichen Alters- und Platzkategorie eine Rangfolge der vorgemerkten Kinder. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt grundsätzlich entsprechend dieser Rangfolge.

Für die Vergabe von Plätzen für ein- und zweijährige Kinder (U3) sowie für die Vergabe von Plätzen für dreijährige und ältere Kinder (Ü3) werden die jeweils festgelegten Kriterien und Punktewerte angewendet.

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Kriteriums ist, dass die hierfür erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig und innerhalb der für das Vergabeverfahren festgelegten Frist vorliegen.

Erreichen mehrere Kinder innerhalb derselben Platzkategorie die gleiche Gesamtpunktzahl, wird das Alter als nachrangiges Entscheidungskriterium herangezogen. In diesem Fall erhält grundsätzlich das ältere Kind die höhere Rangposition.

Vorrang- oder besondere Bedarfslagen, für die dieses Konzept ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht, bleiben von der regulären Punktebewertung unberührt.

Die konkrete Punktegewichtung, die erforderlichen Nachweise sowie die Zuordnung der Kriterien zu den jeweiligen Platzkategorien werden in der nachfolgenden Übersicht verbindlich dargestellt.

3. Punktesystem für die Vergabe von Betreuungsplätzen

Die nachfolgende Tabelle dient als Grundlage für die verbindliche Festlegung und Gewichtung der Platzvergabekriterien. Die angegebenen Punkte werden grundsätzlich additiv berücksichtigt. Voraussetzung für die Anrechnung eines Kriteriums ist, dass die erforderlichen Angaben und Nachweise fristgerecht vorliegen. Besondere Vorrangregelungen bleiben unberührt.

Nr	Kriterium	Beschreibung / Voraussetzung	Nachweis / Hinweis	Pkt.
1.	**Betreuungsnotwendigkeit im Rahmen des Kinderschutzes**	Eine Betreuung ist aus Gründen des Kinderschutzes bzw. zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich.	Bescheinigung / Stellungnahme des zuständigen ASD; ab Betreuungsbeginn maßgeblich	10
2.	**Kind aus dem definierten Einzugsgebiet (Priorität 1)**	Das Kind hat seinen Wohnsitz im der Einrichtung zugeordneten Einzugsgebiet.	Meldedaten / Angaben im Kita-Navigator	7
3.	**Berufstätigkeit / Ausbildung einer alleinerziehenden, sorgeberechtigten Person**	Zusätzlich zu Kriterium 6: Die alleinerziehende sorgeberechtigte Person ist berufstätig, befindet sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung bzw. im Studium oder nimmt Leistungen bzw. Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit in Anspruch.	Geeigneter Nachweis; ab gewünschtem Betreuungsbeginn maßgeblich	7
4.	**Berufstätigkeit / Ausbildung beider Sorgeberechtigter**	Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, befinden sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung bzw. im Studium oder nehmen Leistungen bzw. Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit in Anspruch.	Geeigneter Nachweis; ab gewünschtem Betreuungsbeginn maßgeblich	6
5.	**Pflege eines nahen Angehörigen**	Eine sorgeberechtigte Person übernimmt regelmäßig die Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in einem Privathaushalt.	Nachweis der Pflegekasse bzw. geeigneter Nachweis; ab gewünschtem Betreuungsbeginn maßgeblich	6
6.	**Alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r**	Das Kind lebt mit einer alleinerziehenden sorgeberechtigten Person in einem Haushalt.	Geeigneter Nachweis bzw. nachvollziehbare Angaben zur familiären Situation	5
7.	**Kind aus einem angrenzenden Einzugsgebiet (Priorität 2)**	Das Kind wohnt in einem unmittelbar angrenzenden Einzugsgebiet.	Meldedaten / Angaben im Kita-Navigator	4
8.	**Arbeitssuche**	Die alleinerziehende sorgeberechtigte Person ist bzw. die Sorgeberechtigten sind nachweislich arbeitssuchend.	Geeigneter Nachweis über die Arbeitssuche	4
9.	**Geschwisterkind**	Ein Geschwisterkind besucht die gewünschte Einrichtung zum Aufnahmetermin bereits; die gemeinsame Betreuungszeit beträgt grundsätzlich noch mindestens ein Kindergartenjahr.	Prüfung anhand der Belegungsdaten	4
10.	**Übergang aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung**	Das Kind wird bislang in Kindertagespflege betreut und soll altersbedingt in eine Kindertageseinrichtung wechseln.	Alter zum Stichtag 01.11.	4
11.	**Besondere soziale oder familiäre Bedarfslage**	Besondere Lebensumstände begründen einen erhöhten Betreuungs- oder Förderbedarf, z. B. fehlendes soziales Netzwerk, familiäre Krisensituation, Erkrankung einer Betreuungsperson, Flucht-/ Migrationserfahrung mit Unterstützungsbedarf oder besonderer Förderbedarf des Kindes.	Dringlichkeitsantrag bzw. Stellungnahme einer beteiligten Fachstelle; Einzelfallprüfung	3–6

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Ausblick

Mit den vorliegenden Platzvergabekriterien schafft die Gemeinde Kall einen einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Rahmen für die Vergabe der Betreuungsplätze in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Das festgelegte Punktesystem unterstützt eine möglichst objektive Bewertung der unterschiedlichen Bedarfslagen und gewährleistet, dass vergleichbare Sachverhalte nach einheitlichen Maßstäben berücksichtigt werden.

Gleichzeitig können nicht alle individuellen Lebenssituationen von Familien abschließend durch ein Punktesystem abgebildet werden. Daher bleibt in besonders begründeten Fällen die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung bestehen. Entsprechende Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Platzvergabekriterien werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Praktikabilität, Bedarfsgerechtigkeit und der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Erkenntnisse aus den jährlichen Vergabeverfahren fließen dabei in die Weiterentwicklung des Verfahrens ein.

Ziel bleibt es, die vorhandenen Betreuungsplätze im Gemeindegebiet Kall bedarfsgerecht, fair und transparent zu vergeben und dabei sowohl die individuellen Bedarfe der Kinder und Familien als auch die vorhandenen Betreuungskapazitäten angemessen zu berücksichtigen.

Das vorliegende Konzept zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wird erstmalig für das Platzvergabeverfahren 2027/28 angewendet.

Impressum

Herausgeber
Gemeinde Kall
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 9
53925 Kall

Verantwortlicher Fachbereich
Team 1.3 – Kindergartenverwaltung
Gemeinde Kall

Redaktion und inhaltliche Verantwortung
Nina Pützer, Teamleitung Team 1.3

Stand: August 2026

Hinweis
Das Konzept gilt für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kall. Änderungen aufgrund gesetzlicher, organisatorischer oder bedarfsbezogener Entwicklungen bleiben vorbehalten.

© Gemeinde Kall, 2026